

Kommunale Gleichstellungsstellen und Gleichstellungsbeauftragte

Die Einrichtung kommunaler Gleichstellungsstellen wurde in Rheinland-Pfalz 1994 in § 2 Abs. 6 Satz 1 GemO und in § 2 Abs. 9 Satz 1 LKO festgeschrieben. Danach ist es Aufgabe der Gemeinden, den Verfassungsauftrag der Gleichberechtigung von Frau und Mann zu verwirklichen.

Zu den Aufgaben der Gleichstellungsstelle gehören insbesondere:

- Förderung des Bewusstseinswandels in der Gesellschaft zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
- Initiierung, Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen und beruflichen Situation und zur Umsetzung des verfassungsrechtlichen Gleichstellungsauftrags in sonstigen Bereichen, die die kommunalen Angelegenheiten betreffen,
- Zusammenarbeit mit örtlichen Frauengruppen, -initiativen und -verbänden und Frauenselbsthilfeorganisationen sowie mit anderen gesellschaftlich relevanten Gruppen,
- Erfahrungsaustausch,
- Durchführung von Sprechstunden für Einwohnerinnen der Gemeinde bzw. des Landkreises,
- Erstellung und Fortschreibung eines Gleichstellungs- bzw. Frauenberichts über die Situation der Frauen und den Stand der Gleichstellung in der Gemeinde bzw. in dem Landkreis,
- Unterrichtung der Öffentlichkeit in Abstimmung mit der/dem Vorgesetzten.

Die Gleichstellungsstelle beteiligt sich bei allen frauenrelevanten Maßnahmen der Verwaltung und hat die Möglichkeit, sich zu frauenrelevanten Themen zu äußern.